

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Stück, 27.03.1925

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. März 1925.) 17. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 25. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
- Nr. 26. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
- Nr. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1925, betreffend eine Entschliebung über die Auflösung des Landtags.

#### Nr. 25.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebietes Oldenburger Geest wird gemäß § 32 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Oldenburger Geest, umfassend die Amtsverbände Amt Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst, und den Amtsverband Amt Delmen-

horst mit Ausnahme der Gemeinde Altenesch, unterliegen vom 1. Juni 1925 ab auch diejenigen Bullen, die ausschließlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder Verwendung finden, dem Rörungszwang nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Bis zum 1. Juni 1930 gilt der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angefört, wenn er von in das Oldenburger Herdbuch eingetragenen Eltern abstammt und bei der Rörung mindestens 57 Punkte erhalten hat.
2. Ein angeförter Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, unterliegt nicht der jährlich sich wiederholenden Rörung. Wird er zur Rörung wieder vorgeführt, jedoch nicht wieder angefört, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwendet werden.
3. Ein Bulle, der mit weniger als 60 Punkten angefört worden ist, und seine Nachzucht haben kein Recht auf Eintragung in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins.
4. Für die Rörung gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 35—46 des Rindviehzuchtgesetzes über die Rörung der Bullen oder die an Stelle dieser Vorschriften tretenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Vorschriften der Satzung des Oldenburger Herdbuchvereins.

Bullenbesitzer, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 64, 66 des Rindviehzuchtgesetzes festgesetzten Geldstrafen.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

## Nr. 26.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des  
Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebietes Oldenburger Geest wird gemäß § 53 des Rindviehzuchtgesetzes folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Oldenburger Geest, umfassend die Amtsverbände Amt Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst und den Amtsverband Amt Delmenhorst, mit Ausnahme der Gemeinde Alteneesch, sind die Besitzer der in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten, im Zuchtgebiet gehaltenen Rinder verpflichtet:

1. die nach den vom Ministerium des Innern genehmigten Bestimmungen des Oldenburger Herdbuchvereins über die Führung des Herdbuchs vorgeschriebenen Meldungen an den Oldenburger Herdbuchverein in Oldenburg zu erstatten;
2. die Besichtigung dieser Tiere und der Nachzucht und ihre Kennzeichnung durch Beauftragte des Oldenburger Herdbuchvereins nach den für die Herdbuchführung maßgebenden Bestimmungen zu gestatten.

Ueber die Eintragung der Tiere in das Herdbuch und die Vormerkung der Nachzucht entscheidet der Oldenburger Herdbuchverein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften kann vom Obmann eine Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungsstrafe fließt in die

Rasse des Rindviehzuchtverbandes Oldenburger Geest. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege. Gegen die Ordnungsstrafe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes und weiter an das Ministerium des Innern zulässig.

Die Besitzer der in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Rinder sind ferner verpflichtet, die nach den Bestimmungen über die Führung des Herdbuchs für die eingetragenen und vorgemerkten Rinder vorgesehenen und vom Ministerium des Innern genehmigten Gebühren zu bezahlen. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

Die vorstehenden Anordnungen treten am 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

### Nr. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Entschliebung über die Auflösung des Landtags.

Oldenburg, den 25. März 1925.

Der Landtag des Freistaats Oldenburg ist auf Grund des § 40 Abs. 6 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 durch Entschliebung des Staatsministeriums vom heutigen Tage aufgelöst worden.

Oldenburg, den 25. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.